



Zugangsordnung für den dreisemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen

vom 11. Dezember 2014

Zugangsordnung für den dreisemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen

vom 11. Dezember 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. Juli 2013 (FH-Mitteilung Nr. 65/2013), haben der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Bewerbungsunterlagen	3
§ 4 Bewerbungsfristen	3
§ 5 Zugangskommission/Zugangsverfahren	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den dreisemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im dreisemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ haben nur geeignete Bewerber und Bewerberinnen Zugang. Voraussetzungen zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung sind:

1. Ein Studium

- a) des Maschinenbaus oder eines verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs oder
- b) des Wirtschaftsingenieurwesens Fachrichtung Maschinenbau

2. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem wissenschaftlichen Studium im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten. Darin müssen Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 5 Leistungspunkten enthalten sein.

3. Die Abschlussnote der erbrachten Prüfungsleistungen des Hochschulstudiums muss mindestens die Note 2,7 oder eine vergleichbare Benotung bei anderen Notensystemen betragen. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nach Rücksprache mit der Zugangskommission.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder

- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 aufgenommen werden; der Studienabschluss ist dann spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen dem Studierendensekretariat nachzuweisen.

(4) Sollten die Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre nach Absatz 1 Nr. 1 nicht zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung nachgewiesen sein, können diese im ersten Semester des Studiums nachgeholt werden. Der Nachweis der Grundkenntnisse ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des zweiten Semesters.

§ 3 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem Bewerbungsformular für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und – falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde – eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der Hochschulabschluss noch nicht vorliegt. Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten und Leistungspunkten. In diesem Fall wird im Bewerbungsverfahren die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 durch das um 0,2 Notenpunkte verbesserte arithmetische Mittel aller bis zur Einreichung der Bewerbung erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.

Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen. Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs vorlegen, müssen die Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigen lassen.

3. Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2.

§ 4 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird auf Vorschlag der Zugangskommission vom zuständigen Beschließenden Ausschuss festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der Beschließende Ausschuss eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben. Unbeschadet dieser Regelung gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 5 | Zugangskommission/ Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zu dem dreisemestrigen Masterstudiengang „Industrial Engineering“ ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Der Prüfungsausschuss wird durch eine Zugangskommission aus vier Professoren oder Professorinnen der am Studiengang beteiligten Fachbereiche unterstützt. Die Zugangskommission wird vom Beschließenden Ausschuss Wirtschaftsingenieurwesen und Industrial Engineering eingesetzt. Die Amtszeit der Zugangskommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

(2) Die Zugangskommission wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem Prüfungsausschuss Vorschläge bezüglich der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der Prüfungsausschuss trifft dann die Entscheidung über deren Eignung. Er klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 10. November 2014 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 17. November 2014 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 1. Dezember 2014.

Aachen, den 11. Dezember 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann